

Grundsätze für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie für die Ermittlung dieser Leistungen der Philipps-Universität Marburg

Beschlossen durch den Senat gemäß § 36 Abs. 3 HHG am 11.01.2010

Allgemeine Regelungen

Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden gemäß der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (HLeistBVO) für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, vergeben. Die Vergabe soll unter Berücksichtigung von fächerspezifischen Besonderheiten und unter Beachtung eines angemessenen Verhältnisses der Aufgabenwahrnehmung in Forschung, Lehre und Administration / Selbstverwaltung vergeben werden.

Das Präsidium entscheidet über die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen auf der Grundlage eines Antrags, der von der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors unter Einschluss von Angaben über die erbrachten Leistungen über das Dekanat vorgelegt wird. Es kann in Richtlinien Fristen für die Einreichung der Anträge und den Beginn der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sowie ergänzende Verfahrensregeln festlegen. Das Dekanat nimmt zu dem Antrag Stellung; es kann zur Vorbereitung seiner Stellungnahme ein Gremium zu seiner Beratung einsetzen. In der Regel kann ein erneuter Antrag auf besondere Leistungsbezüge erst nach einem Ablauf von frühestens drei Jahren gestellt werden; das Präsidium kann, insbesondere im Rahmen von Zielvereinbarungen mit einer Professorin oder einem Professor, im Einzelfall andere Fristen für die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung festlegen. Das Präsidium kann in Richtlinien Leistungsstufen für die Vergabe von besonderen Leistungen festlegen; in diesem Fall sprechen die Dekanate im Rahmen ihrer Stellungnahme Empfehlungen zur Einordnung in die Leistungsstufen aus.

Eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus den in § 85a Abs. 4 Nr. 1 HBG genannten Gründen ist angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

Sowohl bei der Einordnung in Leistungsstufen als auch bei der Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Dotierung sollen die Rahmenbedingungen des Fachs und der jeweiligen Professur und ihre Ausstattung berücksichtigt werden. In einem Fach müssen daher bei gleicher Leistungsstufe die Anforderungen z. B. an die Einwerbung von Drittmitteln und an die Publikationsleistungen bei einer W3-Professur grundsätzlich höher liegen als bei einer weniger gut ausgestatteten W2-Professur.

A. Besondere Leistungen in der Forschung

Nach § 4 Abs. 2 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) können besondere Leistungen in der Forschung insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation
2. Publikationen
3. Internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung
4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
5. Einwerbung von Drittmitteln
6. Betreuung von Promotionen und Habilitationen
7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers

begründet werden.

Zur Konkretisierung dieser Kriterien und zur Ermittlung der besonderen Leistungen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Publikationen, die innerhalb der jeweiligen Fachkulturen als besondere Leistungen anerkannt werden;
- b) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Koordination von EU-Projekten oder Projekten der Ressortforschung, u.ä.)
- c) Besondere Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln
- d) Auszeichnungen und positive Ergebnisse in Forschungsevaluationen
- e) Nationales und internationales Engagement in Wissenschafts- und Forschungsorganisationen (z.B. Wahl in ein Fachkollegium der DFG, Senat, Ausschüsse der DFG, des Wissenschaftsrats, des DAAD und anderer Wissenschaftsfördereinrichtungen), soweit dies für die Forschung relevant ist
- f) Herausgeberschaft von angesehenen Fachzeitschriften, Hand- und Fachbüchern, soweit dies für die Forschung relevant ist
- g) Tätigkeit und Drittmittelwerbung im Bereich des Wissens- und Technologietransfers (z.B. Patente), die für die Forschung der Universität besondere Bedeutung haben.

B. Besondere Leistungen in der Lehre

Nach § 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) können besondere Leistungen in der Lehre insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Lehrevaluation
2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots
3. Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre
4. Vortragstätigkeit
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden
6. Umfang der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit

begründet werden.

Zur Konkretisierung dieser Kriterien und zur Ermittlung der besonderen Leistungen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Auszeichnung und positive Ergebnisse in Lehrevaluationen
- b) besonderes Engagement in der Lehre
- c) Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre, Aufbau neuer Studiengänge
- d) Nationales und internationales Engagement in Wissenschaftsorganisationen (z.B. des Wissenschaftsrats, des DAAD und anderer Wissenschaftsfördereinrichtungen), soweit dies für die Lehre relevant ist
- e) Herausgeberschaft von angesehenen Fachzeitschriften, Hand- und Fachbüchern, soweit dies für die Lehre relevant ist
- f) Tätigkeit und Drittmittelwerbung im Bereich des Wissens- und Technologietransfers, die für die Lehre der Universität besondere Bedeutung haben.

C. Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere durch über die Betreuung der Promotion und Habilitation hinausgehende Leistungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch Aufbau und Leitung von strukturierten Förderprogrammen (Graduiertenkollegs, Graduiertenzentren usw.) begründet werden.

D. Besondere Leistungen in der Kunst

Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere durch Ausstellungen begründet werden.

E. Besondere Leistungen in der Weiterbildung

Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere durch den Aufbau neuer Weiterbildungsangebote oder zusätzliche Lehrleistungen in der Weiterbildung begründet werden, soweit dies mit § 4 Abs. 1 Satz 2 HLeistBVO vereinbar ist. *)

*) § 4 Abs. 1 Satz 2 HLeistBVO:

Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

F. Inkrafttreten

Die Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg“ in Kraft.

II.**Aufhebung der bisherigen Regelung**

Die Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen, beschlossen vom Senat am 11.01.2010, tritt mit dem Inkrafttreten der Grundsätze nach I. außer Kraft.